

Verordnung über die Regulierung der medizinisch- technischen Grossgeräte

vom 16.06.2021 (Stand 01.01.2021)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Kapitel 5.5 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG);

auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GG) über die Regulierung von medizinisch-technischen Grossgeräten oder anderen Geräten der Spitzenmedizin (nachstehend: Grossgeräte).

² Sie legt insbesondere die Liste der Grossgeräte fest, deren Betrieb bewilligungspflichtig ist.

³ Sie gilt für Grossgeräte im öffentlichen und privaten, stationären und ambulanten Bereich.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Die Inbetriebnahme und der Betrieb der nachstehenden, festinstallierten oder mobilen Grossgeräte unterliegen der Bewilligung durch den Staatsrat:

- a) MRT (Magnetresonanztomographie);
- b) CT-Scanner (Computertomographie);
- c) PET (Positron Emission Tomography), PET-Scanner und PET-MRT;
- d) SPECT (Single Photon Emission Computed Tomography);
- e) Lithotripter;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- f) Digitale Subtraktionsangiographie (festinstallierte Geräte, die hauptsächlich für diagnostische und therapeutische Zwecke bestimmt sind);
- g) Radiotherapiegeräte, deren Anschaffungskosten, einschliesslich Architektur-Investitionskosten, eine Million Franken oder mehr betragen;
- h) Geräte für robotergestützte Chirurgie, deren Anschaffungskosten, einschliesslich Architektur-Investitionskosten, eine Million Franken oder mehr betragen;
- i) Ambulante Operationssäle von einer Million Franken oder mehr (bewegliche und unbewegliche Infrastrukturen für die Chirurgie).

² Die ausserhalb des Kantons stammenden, mobilen Grossgeräte unterliegen ebenfalls der Bewilligung durch den Staatsrat.

³ Die Bewilligung des Staatsrates ist für den Ersatz von bestehenden Grossgeräten nicht erforderlich.

Art. 3 Register

¹ Ein Register der Grossgeräte wird bei Inkrafttreten des Gesetzes durch den Staatsrat erstellt.

² Die Geräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb sind, gelten als zugelassen. Sie müssen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitgeteilt werden.

³ Die Ausserbetriebnahme oder der Ersatz von Geräten muss der Dienststelle für Gesundheitswesen, die das Register nachführt, gemeldet werden.

Art. 4 Richtlinien

¹ Das Departement erlässt Richtlinien über das Bewilligungsverfahren von Grossgeräten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
16.06.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-077

800.400

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	16.06.2021	01.01.2021	Erstfassung	RO/AGS 2021-077